

Sitzungsdatum 26.08.2020	Traktandum 8	Beschlusnummer 0	Geschäftsnummer 1144	Ordnungsnummer 00.06.04
-----------------------------	-----------------	---------------------	-------------------------	----------------------------

Motion SVP-Fraktion betreffend "Keine Wiederholungen von Anliegen mittels parlamentarischen Vorstössen in der gleichen Legislaturperiode"; Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 24. Juni 2020 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner/in: Marco Bucheli (SVP)

"Antrag

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR, SSGZ 151.21) ist zu ergänzen, dass parlamentarische Vorstösse zurückgewiesen werden, wenn das gleiche Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat.

Begründung

Um einen effizienten Ratsbetrieb im GGR zu ermöglichen und die Verwaltung nicht unnötig zu beschäftigen, sollen Anliegen, welche in der laufenden Legislaturperiode bereits einmal Gegenstand der Ratsdebatte waren nicht nochmals als parlamentarischer Vorstoss eingereicht werden können. Dabei spielt es keine Rolle ob das erste Anliegen Gegenstand eines parlamentarischer Vorstosses, eines Sachgeschäftes oder eines Antrages zu einem Geschäft im Grossen Gemeinderat war.

Mittels einer Motion (eingereicht im Oktober 2019) wird beispielsweise ein Ferienbetreuungsangebot verlangt, welches zuvor als eigenständiges Geschäft im September 2017 im Grossen Gemeinderat behandelt und abgelehnt wurde. Solche Wiederholungen während der gleichen Legislaturperiode sollen mit der Ergänzung in der Geschäftsordnung künftig unterbunden werden.

Auf kantonaler Stufe findet sich eine analoge Bestimmung im Grossratsgesetz (vgl. Art. 69, Abs. 1)."

Antwort

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR) vom 22. März 2006 schliesst nicht aus, dass für gleiche Anliegen in der laufenden Legislaturperiode mehrmals parlamentarische Vorstösse eingereicht werden können, auch wenn sich der Sachverhalt nicht verändert hat. In der Praxis kommt eine solche Wiederholung allerdings äusserst selten vor. Nebst dem genannten Beispiel sind keine weiteren Fälle bekannt.

Für die Einführung der vorgeschlagenen Bestimmung sprechen insbesondere Effizienzgründe. Ausserdem würde eine solche Regelung der Bundesgerichtspraxis entsprechen, wonach auf eine Wiedererwägung ein Anspruch besteht, sofern sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid erheblich geändert haben. Gegen die GOGGR-Änderung könnte mit der Verhinderung einer Überregulierung argumentiert werden.

Die vorgeschlagene GOGGR-Änderung ist rechtmässig. Die Beurteilung der Zweck- und Verhältnismässigkeit wird dem Parlament überlassen; dieses ist abschliessend zuständig für den Erlass seiner Geschäftsordnung.

Antrag Gemeinderat

Die Motion SVP-Fraktion betreffend "Keine Wiederholungen von Anliegen mittels parlamentarischen Vorstössen in der gleichen Legislaturperiode" wird erheblich erklärt.

Zollikofen, 3. August 2020

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales

Sachbearbeiter/in: Stefan Sutter